1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Feeshof“

Aufgrund der §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie § 7 der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -in den jeweilig geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 28.09.2005 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Feeshof“ gem. § 13 BauGB beschlossen.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:
1.3.1 a) Garagen, Carports und Stellplätze i.S.d. § 12 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Bei Einzel- und Doppelhausbebauung sind zwischen Garagen und Carport und dem öffentlichen Straßenraum mind. 5m Abstand zu halten.
Die Breite der Stellplatzzufahrten darf maximal 5m betragen. Ausnahmen können zugelassen werden.
1.3.2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Vorgärten sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO nicht zulässig

Begründung:
In der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes ist festgesetzt, dass bei Einzel- und Doppelhausbebauung zwischen Garagen- bzw. Carporteinfahrten und dem öffentlichem Straßenraum ein Abstand von mind. 5m zueinander einzuhalten ist. Aufgrund dieser Formulierung ist eine Grenzbebauung entlang der Straße möglich. Dies ist jedoch Städtebaulich nicht gewünscht. Die neue Formulierung schließt die Möglichkeit der Grenzbebauung nun aus.
Es wird festgestellt, dass vorstehende Änderungen nicht die Grundzüge der Planung berühren.

Hüllhorst, den 26.10.2005

Der Bürgermeister

(Henke)